

Die Gemeinde Rödelmaier erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998 S. 796) folgende

## **Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Rödelmaier (BBS)**

### Abschnitt I **Allgemeines**

#### **§1 Antragsrecht und Stimmrecht**

- (1) Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren und stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Gemeindebürger. Die Eigenschaft des Gemeindebürgers richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Bürgerbegehren muss die Wahlberechtigung am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 5 GO gegeben sein.

Für die Ausübung des Stimmrechts gilt Art. 3 GLKrWG entsprechend.

### Abschnitt II **Bürgerbegehren**

#### **§ 2 Unterschriftenbogen**

- (1) Bürgerbegehren müssen schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Sie müssen auf Unterschriftenbogen eingereicht werden, die eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens, die mit ja oder nein beantwortbare Fragestellung, eine Begründung sowie den Namen und die Anschrift von bis zu drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Werden mehrere Bogen zu einem festgefügten Heft zusammengefasst - es ist eine stoffliche Einheit erforderlich - genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, Fragestellung, Begründung und Vertretungsberechtigten einmal am Anfang steht. Den Unterzeichnern darf nur der laufende Bogen oder das laufende Heft vorgelegt werden.
- (2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Bögen oder Heften mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein; das Geburtsdatum soll angegeben werden. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Hefts fortlaufend zu nummerieren. Die Seiten eines Hefts sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Unterschriftbogen oder Hefte sind insgesamt ungültig, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht genügen.

- (4) Einzelne Eintragungen in einem Unterschriftenbogen oder einem Heft sind ungültig,
1. wenn sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
  2. wenn sie die Person des/der Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
  3. wenn die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.

Fehlende Unterschriften können nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit nachgebracht werden.

### **§ 3**

#### **Abstimmungsverzeichnisse bei Bürgerbegehren**

Die Abstimmungsverzeichnisse sind entsprechend §§ 14 und 15 GLKrWO anzulegen. Sie sind für die Feststellung der gültigen Unterschriften eines Bürgerbegehrens nicht zur Einsichtnahme auszulegen.

### **§ 4**

#### **Entscheidung über die Zulässigkeit und die Sperrwirkung, Rücknahme**

- (1) Die Vertretungsberechtigten können das Bürgerbegehren spätestens bis zum 27. Tag vor der Abstimmung gemeinschaftlich zurück zu nehmen, wenn sie dazu auf den Unterschriftenbogen ermächtigt wurden. Die Rücknahme einzelner Unterschriften ist ab Einreichung wirkungslos.
- (2) Die Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird den Vertretern des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.
- (3) Bei der Ermittlung des Quorums sind Bruchzahlen aufzurunden.

### **Abschnitt III Bürgerentscheid**

### **§ 5**

#### **Abstimmungsorgane**

- (1) Abstimmungsorgane der Gemeinde sind
  1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss,
  2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk,
  3. ein Briefabstimmungsvorsteher und ein Briefabstimmungsvorstand für jeden Briefabstimmungsbezirk.
- (2) Die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 bis 4, Art. 6 und 7 GLKrWG sowie in §§ 2,3 und 6 bis 11 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Die Niederschriften sollen den in den Anlagen zur GLKrWO und den in der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepasst werden.
- (3) Die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters gilt Art. 39 Abs. 1 GO.

- (4) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertreter der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. Kein Bürgerbegehren, keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. § 5 Abs. 2 GLKrWO gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Tag und Dauer des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. Der Tag der Abstimmung wird vom Gemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag können von ihm zugelassen werden.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 7**

### **Abstimmungsbezirke**

Für die Bildung der Abstimmungsbezirke gelten Art. 11 GLKrWG und § 13 Abs. 1 und 3 GLKrWO entsprechend.

## **§ 8**

### **Bürgerverzeichnisse für Bürgerentscheid**

- (1) Für die Anlegung, die Weiterführung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG sowie §§ 18, 24 und 25 GLKrWO entsprechend. Bürgerverzeichnisse für ein Bürgerbegehren können für einen Bürgerentscheid fortgeschrieben werden.
- (2) Für Anträge auf Eintragung in die Bürgerverzeichnisse gelten Art. 12 Abs. 3 GLKrWG und § 19 GLKrWO entsprechend.
- (3) Für die Einsicht in die Bürgerverzeichnisse sind die Vorschriften in den §§ 17 und 18 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (4) Beschwerden gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; § 19 Abs. 1 bis 3 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerden entscheidet die Gemeinde. Die Entscheidungen sind den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Die Stimmberechtigten sind entsprechend § 16 GLKrWO zu benachrichtigen.
- (6) Das Muster der Bekanntmachung über die Auslegung der Bürgerverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungsscheinen (Anlage zur GLKrWO) und die Muster der Abstimmungsbenachrichtigung und der Beurkundung des Abschlusses des Bürgerverzeichnisses (Anlagen zur GLKrWBek) sind analog zu verwenden.

## **§ 9 Erteilung der Abstimmungsscheine**

Für die Erteilung der Abstimmungsscheine, die Führung der Abstimmungsscheinverzeichnisse, die Versendung der Abstimmungsscheine, die Ungültigkeit und den Verlust der Abstimmungsscheine sowie für Beschwerden gegen die Versagung eines Abstimmungsscheins sind Art. 13, §§ 22 bis 29 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Art. 12 Abs. 3 GLKrWG und § 29 GLKrWO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerden an die Gemeinde zu richten sind und dass die Gemeinde hierüber entscheidet.

## **§ 10 Briefabstimmung**

- (1) Für die briefliche Abstimmung (Briefabstimmung) gelten Art. 14 GLKrWG und § 69 GLKrWO.
- (2) Für die Herstellung der Briefabstimmungsunterlagen sind die Muster in den Anlagen zur GLKrWBek entsprechend zu verwenden.

## **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen.

Die Stimmzettel sollen den in der Anlage zur GLKrWO enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters im Grundsatz entsprechen.

- (2) Finden mehrere Bürgerentscheide zum im Wesentlichen gleichen Gegenstand an einem Abstimmungstag statt, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen.

## **§ 12 Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand**

Finden am gleichen Tag mehrere Bürgerentscheide zum im Wesentlichen gleichen Gegenstand statt, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass gleichzeitig eine Stichfrage gestellt wird. Bei einem Stichentscheid kann die stimmberechtigte Person zusätzlich darüber entscheiden, welches Bürgerbegehren in Kraft treten soll, falls mehrere Bürgerbegehren angenommen wurden. Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat. Die Stichfrage ist in den Stimmzettel aufzunehmen.

## **§ 13 Grundsatz der Öffentlichkeit**

Für den Grundsatz der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des Art. 17 GLKrWG entsprechend.

**§ 14**  
**Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung,  
unzulässige Veröffentlichung von Befragungen**

Für die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses, die unzulässige Beeinflussung und die unzulässige Veröffentlichung von Befragungen gelten die Bestimmungen der Art. 18 und 20 GLKrWG entsprechend.

**§ 15**  
**Abstimmungsbekanntmachung**

Für den Erlass der Abstimmungsbekanntmachung sind die Bestimmungen in § 53 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO ist entsprechend zu verwenden.

**§ 16**  
**Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahltisch**

Für Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen und Wahltische sind die Bestimmungen der §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

**§ 17**  
**Ausstattung der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände**

Die Bestimmungen des § 58 GLKrWO sind mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich zu § 58 Abs. 1 Nr. 10 GLKrWO erhalten die Abstimmungsvorsteher und die Briefabstimmungsvorsteher einen Abdruck dieser Satzung.

**§ 18**  
**Eröffnung, Verlauf und Schluss der Abstimmung**

Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 68 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

**§ 19**  
**Behandlung und Zulassung der Abstimmungsbriefe**

Für die Behandlung und die Zulassung der Abstimmungsbriefe sind die Bestimmungen der §§ 70 bis 74 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

**§ 20**  
**Stimmvergabe**

Jede abstimmungsberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung und zu der Stichfrage jeweils eine Stimme. Sie ist an die vorgedruckte Fragestellung gebunden. Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet dazu den Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle in eindeutig bezeichnender Weise.

## **§ 21**

### **Abstimmungsbeteiligung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Werden von einem Abstimmungsvorstand weniger als 50 Abstimmende festgestellt, so verbleiben die Stimmzettel in der verschlossenen Urne. Die Zahl der Abstimmenden ist in eine Mitteilung einzutragen, die vom Abstimmungsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist nach der Eintragung der Zahl der Abstimmenden und der Unterzeichnung durch den Abstimmungsvorstand dem Abstimmungsleiter zu übergeben.

Nach Erstellung der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 2 sucht der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde zur Auswertung von Stimmzetteln aus Abstimmungsbezirken mit weniger als 50 Stimmzetteln bestimmt wurde, und übergibt dem Vorsteher dieses Abstimmungsbezirks oder dessen Stellvertreter die verschlossene Abstimmungsurne und die Mitteilung nach Abs. 1 Satz 2. Der Empfang der Abstimmungsurne und der Mitteilung ist dem Vorsteher des übergebenden Abstimmungsbezirks oder seinem Stellvertreter zu bestätigen.

Der Abstimmungsvorstand des übernehmenden Abstimmungsbezirks überprüft in Anwesenheit der Mitglieder des abgebenden Abstimmungsbezirks die Zahl der in der Abstimmungsurne enthaltenen Stimmzettel, ohne sie zu entfalten, mit der in der Mitteilung eingetragenen Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend.

Werden mehr als 50 Abstimmende im Abstimmungsvorstand oder im Briefabstimmungsvorstand gezählt, ist nach Abs. 2 weiter zu verfahren.

- (2) Die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Abstimmungsergebnis entsprechend §§ 79 und 80 GLKrWO.
- (3) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgende Stapel gelegt
1. gültige Stimmzettel mit einer Ja-Stimme,
  2. gültige Stimmzettel mit einer Nein-Stimme,
  3. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden,
  4. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben.

Im Übrigen wird entsprechend § 82 Abs. 2 GLKrWO verfahren.

- (4) Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerbegehren und/oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für das erste Bürgerbegehren für anschließend auszuzählende Bürgerbegehren sowie für einen Stichentscheid nach Absatz 2 jeweils neu zu ordnen und auszuwerten.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Stimmvergabe, Beschlüsse**

- (1) In Bezug auf die Ungültigkeit der Stimmvergabe sind §§ 83 und 84 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Beschlussfassung bei Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, ist § 82 Abs. 4 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## § 23

### Feststellung, Verkündigung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Abstimmungsvorstand fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen,
5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

Der Briefabstimmungsvorstand stellt das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 auch im Fall des § 11 Abs. 2 zu jedem Bürgerbegehren gesondert getroffen. Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für das jeweilige Bürgerbegehren festzustellen sind.

- (2) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten im Übrigen die Bestimmungen des Art. 19 GLKrWG und des § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (3) Über das Abstimmungsergebnis erstatten die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände eine Schnellmeldung an die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GLKrWO.
- (4) Der Abstimmungsleiter ermittelt das Abstimmungsergebnis für das Gebiet der Gemeinde entsprechend Absatz 1; § 89 Abs. 1 bis 4 GLKrWO gilt entsprechend.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt entsprechend § 92 Abs. 1 GLKrWO fest:
  1. die Zahlen nach Absatz 1,
  2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

Er kann die Stimmergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände berichtigen.

- (6) Das Abstimmungsergebnis ist entsprechend § 92 Abs. 2 GLKrWO bekannt zu machen. Das in der Anlage zur GLKrWO enthaltene Muster der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters soll entsprechend verwendet werden.

Abschnitt IV  
**Schlussbestimmungen**

**§ 24**  
**Datenverarbeitung, Bekanntmachungen**

- (1) Für den Einsatz der Datenverarbeitung ist § 12 GLKrWO entsprechend anzuwenden.  
(2) Für Bekanntmachungen ist § 98 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

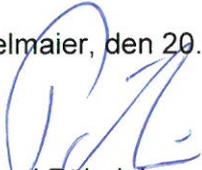
**§ 25**  
**Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen gelten die §§ 99 und 100 GLKrWO entsprechend.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödelmaier, den 20.04.2015

  
Michael Pöhnlein  
Erster Bürgermeister

